

DMA: Von Diskriminierungsverbot zu Datenaustausch



Ass. iur. Christina Etteldorf

Wissenschaftliche Referentin, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Vom Suchen und Gefunden Werden

Branchenworkshop Sprachassistenten, 26. Januar 2023, Düsseldorf

1

Wie, wann, was und warum überhaupt ein DMA?



- **Wie:** Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte, Digital Markets Act, **DMA**) ist eine EU-Verordnung, die
 - sektor- und branchen**übergreifend**,
 - in allen Mitgliedstaaten der EU **unmittelbar**,
 - für die Erbringung von digitalen Diensten **in der EU** gilt
 - und dabei **grds. Vorrang** vor nationalem Recht hat.
- **Wann:** Der DMA ist am **1. November 2022** in Kraft getreten und wird ab dem **2. Mai 2023** gelten.

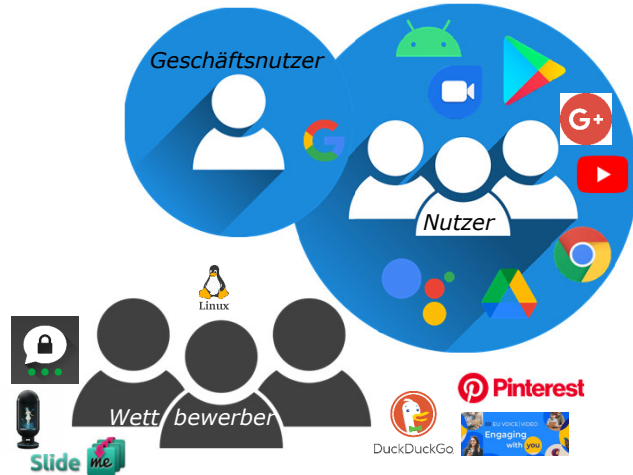


November							Januar							Mai						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
44	31	2	3	4	5	6	52	26	27	28	29	30	31	18	1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	19	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	2	9	10	11	12	13	14	20	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	3	16	17	18	19	20	21	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30	1	2	3	4	23	24	25	26	27	28	22	29	30	31	1	2	3
49	5	6	7	8	9	10	11	5	30	31	1	2	3	23	5	6	7	8	9	10

2

Wie, wann, was und warum überhaupt ein DMA?

- **Was:** Der DMA schafft einen Katalog von „**Do's**“ und „**Don'ts**“, die Gatekeeper zu mehr Fairness, Schnittstellenoffenheit und Transparenz verpflichten.
- **Warum** überhaupt: Wenige große Tech-Firmen dominieren den digitalen Binnenmarkt durch **Netzwerkeffekte**, **Größen- und Datenvorteile**.
 - Für **Endnutzer** ergeben sich **Lock-in-Effekte** und der Wechsel zu anderen Diensten (und der Anreiz dazu) werden durch fehlendes **Multi-Homing** erschwert;
 - **Geschäftsnutzer** sind von Tech-Firmen als Mittler zu Endnutzern **abhängig**;
 - **Wettbewerber** haben kaum Chancen auf **Marktzutritt** durch mangelnde Schnittstellen.



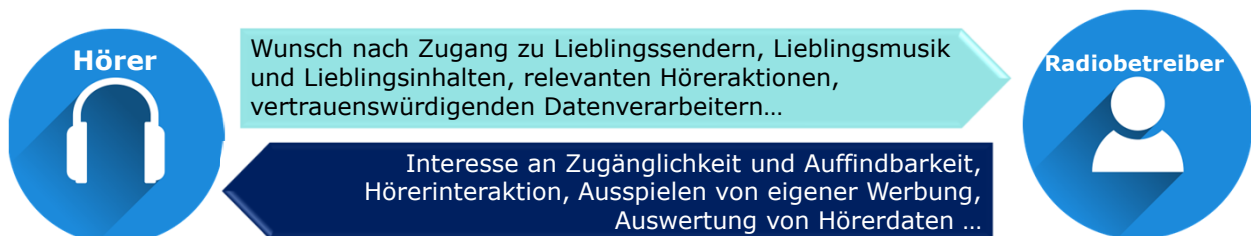
Lokalrundfunktag, 5. Juli 2022, Nürnberg

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

3

3

Und was hat das mit uns zu tun?



Lokalrundfunktag, 5. Juli 2022, Nürnberg

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

4

4

Und was hat das mit uns zu tun?

- In einer Sektoruntersuchung zum Internet der Dinge (2021) stellt die EU Kommission dominante Marktposition von Amazon (Alexa), Google (Assistant) und Apple (Siri) fest und äußert starke Bedenken in Bezug auf fehlendes Multihoming, einseitige Standardeinstellungen, Datenakkumulation und Interoperabilität.



- In der Folge werden auf Vorschlag des Europäischen Parlaments „virtuelle Assistenten“ in den Anwendungsbereich des DMA aufgenommen.
= eine Software, die Aufträge, Aufgaben oder Fragen verarbeiten kann, auch aufgrund von Eingaben in **Ton-, Bild- und Schriftform**, Gesten oder Bewegungen, und die auf der Grundlage dieser Aufträge, Aufgaben oder Fragen den Zugang zu anderen Diensten ermöglicht oder angeschlossene physische Geräte steuert;

Lokalrundfunktag, 5. Juli 2022, Nürnberg

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

5

5

Aber: Die Disclaimer vorab...

- 1. Der **begrenzte Anwendungsbereich** des DMA:
DMA gilt nur für **Gatekeeper**, die **zentrale Plattformdienste** betreiben und von der Kommission als solche **benannt** werden.

Gatekeeper-Vermutung beim Erreichen bestimmter Schwellenwerte bei Umsatz und Nutzerzahlen; ansonsten Bewertung durch Kommission



Dienst aus der „Liste“ adressierter Dienste (darunter **virtuelle Assistenten**, Online-Suchmaschinen, Browser und Online-Werbedienste).



- 2. Die **Zeitfaktoren**:
 - Das Gatekeeper-Benennungsverfahren wird Zeit in Anspruch nehmen,
 - Pflichten sind erst 6 Monate nach Benennung einzuhalten,
 - Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse sind mit längeren Fristen verbunden,
 - Einige Bestimmungen bedürfen noch der „Konkretisierung“....

Lokalrundfunktag, 5. Juli 2022, Nürnberg

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

6

6

Aber: Die Disclaimer vorab...

- 3. Die **unbestimmten Regeln** (oder: die „**Do maybe not's**“): DMA
 - enthält einerseits an Zielvorgaben (bspw. mehr Transparenz) orientierte Regeln für alle zentralen Plattformdienste, die aber für die verschiedenen Dienste eine unterschiedliche Bedeutung haben und **unterschiedlich in der Praxis umgesetzt werden müssen** (bspw. Transparenz in einer „optischen“ Suchmaschine vs. Transparenz in einem „akustischen“ Sprachassistenten);
 - unterscheidet andererseits in Verpflichtungen von Torwächtern (Katalog des Artikel 5) und „Verpflichtungen von Torwächtern, **die möglicherweise noch durch Artikel 8 näher ausgeführt werden**“ (sic! Katalog des Artikel 6).

Artikel 47

Leitlinien

Die Kommission kann Leitlinien zu allen Aspekten dieser Verordnung erlassen, um ihre wirksame Durchführung und Durchsetzung zu erleichtern.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die der betreffende Torwächter zu ergreifen hat, um den Verpflichtungen aus Artikel 6 und 7 wirksam nachzukommen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 20.

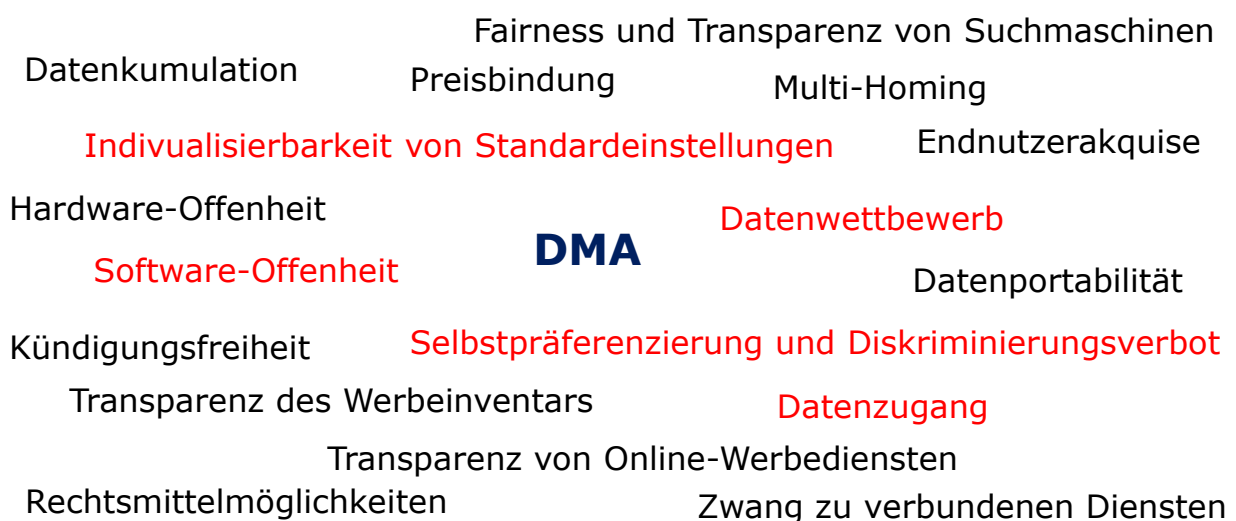
Lokalfunktag, 5. Juli 2022, Nürnberg

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

7

7

Was steht drin?



Workshop Sprachassistenten, Düsseldorf, 26. Januar 2023

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

8

8

Individualisierbarkeit von Standardeinstellungen



Art. 6(3): Der Torwächter **gestattet** es Endnutzern und **ermöglicht** es ihnen **technisch, Standardeinstellungen** des virtuellen Assistenten, die Endnutzer zu vom Torwächter angebotenen Produkten oder Dienstleistungen leiten oder lenken, auf einfache Weise **zu ändern**. Dazu gehört, dass Endnutzer bei der **ersten Nutzung eines virtuellen Assistenten** aufgefordert werden, aus einer Liste der wesentlichen verfügbaren Diensteanbieter den virtuellen Assistenten, auf den das Betriebssystem des Torwächters Nutzer standardmäßig leitet oder lenkt, sowie **die Online-Suchmaschine, auf die der virtuelle Assistent standardmäßig leitet oder lenkt**, auszuwählen.

- betrifft vorrangig Interessen von Endnutzern;
- betrifft aus Perspektive der gewerblichen Nutzer aber auch Vorteile, dass derzeitige Standards (bspw. Spotify, TuneIn, etc.) geändert werden können und gibt ggf. sogar Anreize zur Entwicklung eigener Standards.

Software-Offenheit



Art. 5(5): Der Torwächter gibt Endnutzern die Möglichkeit, über seine zentralen Plattformdienste durch Nutzung der **Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente** zuzugreifen und diese zu nutzen, auch wenn diese Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Torwächters erworben haben.

Art. 6(6): Der Torwächter darf die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen **Software-Anwendungen** und Diensten, auf die über die zentralen Plattformdienste des Torwächters zugegriffen wird, zu **wechseln** oder solche zu **abonnieren, weder technisch noch anderweitig beschränken**.

- betrifft vorrangig Interessen von Endnutzern;
- betrifft aus Perspektive der gewerblichen Nutzer aber auch die Möglichkeiten bei der Entwicklung von Skills, die
 - ggf. unabhängig vom ZPD entwickelt werden können,
 - ggf. weitere Funktionen beinhalten,
 - und vom Sprachassistenten unbeschränkt nutzbar zu machen sind.

Datenwettbewerb



Art. 6(2): Der Torwächter darf **im Wettbewerb mit gewerblichen Nutzern** keine nicht öffentlich zugänglichen Daten verwenden, die von diesen gewerblichen Nutzern im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder der zusammen mit den betreffenden zentralen Plattformdiensten **oder zu deren Unterstützung erbrachten Dienste generiert oder bereitgestellt werden, einschließlich der von den Kunden** dieser gewerblichen Nutzer generierten oder bereitgestellten Daten.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 umfassen die nicht öffentlich zugänglichen Daten alle von gewerblichen Nutzern **generierten aggregierten und nichtaggregierten Daten**, die aus den kommerziellen Tätigkeiten gewerblicher Nutzer oder ihrer Kunden auf den betreffenden zentralen Plattformdiensten oder auf Diensten, die zusammen mit den betreffenden zentralen Plattformdiensten des Torwächters oder zu deren Unterstützung erbracht werden, abgeleitet oder durch diese erhoben werden können, **einschließlich Klick-, Anfrage-, Ansichts- und Sprachdaten**.

- Frei übersetzt: Amazon darf sich im Wettbewerb nicht an den aus Alexa-Skills generierten Daten bedienen (bereichern?).

Datenzugang



Art. 6(10): Der Torwächter **gewährt gewerblichen Nutzern** und von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten auf ihren **Antrag** hin **kostenlos** einen **effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang zu aggregierten und nichtaggregierten Daten, einschließlich personenbezogener Daten**, die im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden **zentralen Plattformdienste oder von Diensten**, die zusammen mit den betreffenden zentralen Plattformdiensten oder zu deren Unterstützung erbracht werden, durch diese **gewerblichen Nutzer und die Endnutzer**, die die Produkte oder Dienstleistungen dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, **bereitgestellt oder generiert werden, und ermöglicht die Nutzung solcher Daten**. [...]

- in Bezug auf personenbezogene Daten aber nur mit Einwilligung der Endnutzer;
- betrifft wesentliche Interessen gewerblicher Nutzer in Bezug auf Endnutzerdaten (Hörerdaten).

Selbstpräferenzierung und Diskriminierungsverbot

„Alexa, was bedeutet Medienvielfalt?“

„Das weiß ich leider nicht.“



- ... und dazu verpflichtet auch der DMA nicht. Aber:

Art. 6(5): Der Torwächter darf von ihm **selbst angebotene** Dienstleistungen und Produkte beim **Ranking** sowie bei der damit verbundenen **Indexierung** und dem damit verbundenen **Auffinden** gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten eines Dritten **nicht bevorzugen**. Der Torwächter muss das Ranking anhand **transparenter, fairer** und **diskriminierungsfreier** Bedingungen vornehmen.

13

Die positive Seite „der Disclaimer“

- In „rechtlicher“ Hinsicht: Zeitfaktor und Unbestimmtheit der Regeln eröffnen die Möglichkeit, sich in Konkretisierungsprozesse einzubringen.
 - Öffentliche Konsultationen der Europäischen Kommission,
 - Arbeit auf nationaler und internationaler Verbandsebene,
 - Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden.

Abonnieren Sie, um Benachrichtigungen zu erhalten

Lassen Sie sich per E-Mail benachrichtigen, wenn neue Initiativen zu Themen hinzugefügt werden, die Sie interessieren, oder verfolgen Sie die Entwicklung einzelner Initiativen.

Sie können Ihre Abonnementeinstellungen jederzeit verwalten.

[Einloggen](#) [Registrieren](#)



... auch, um vielleicht Positionen und Umstände einzubringen, die der DMA noch nicht mitgedacht hat...

14

Die positive Seite „der Disclaimers“

Art. 6(10) (14) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte die Bestimmung des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ technologieneutral sein und so verstanden werden, dass sie Dienste umfasst, die auf verschiedenen Medien oder Geräten oder über solche Medien und Geräte bereitgestellt werden, z. B. **verbundene Fernsehgeräte** oder eingebettete **digitale Dienste in Fahrzeugen**.

Ein **gewerblicher Nutzer** ist ein Nutzer, der zugelasenen Dritten auf ihren Antrag hin **permanente Echtzeitzugang** zu aggregierten und nichtaggregierten **Daten**, einschließlich personenbezogener Daten, die **im Zusammenhang** mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder von Diensten, die zusammen mit den betreffenden zentralen Plattformdiensten oder zu deren Unterstützung erbracht werden, durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienstleistungen dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, **bereitgestellt oder generiert** werden, und ermöglicht die Nutzung solcher Daten. In Bezug auf **personenbezogene Daten** darf der Torwächter diesen Zugang zu den und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur dann gewähren bzw. ermöglichen, wenn sie unmittelbar mit der Nutzung der vom betreffenden gewerblichen Nutzer über den betreffenden zentralen Plattformdienst angebotenen Produkte oder Dienstleistungen durch die Endnutzer im Zusammenhang stehen und sofern die Endnutzer einer solchen Weitergabe durch eine **Einwilligung** zustimmt.

Wie sollte ein Echtzeitzugang sinnvoll aussehen?

Welche Daten fallen an, welche Daten brauchen/wollen wir?

Wie weit reicht der „Zusammenhang mit der Nutzung“ bei Sprachassistenten?

Was heißt bereitstellen und generieren? Auch fehlgeschlagene Suchanfragen?

Sollten Gatekeeper dann mindestens eine Anonymisierungspflicht treffen?

Sollte der Gatekeeper verpflichtet werden, eine Einwilligung abzufragen?

Die positive Seite „der Disclaimer“

- In „praktischer“ Hinsicht: Wer ist (bin ich?) „gewerblicher Nutzer“ und damit Profiteur der Regeln des DMA?

= eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck oder im Zuge der **Bereitstellung** von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt.

- Bei Sprachassistenten: regelmäßig der Skill-Betreiber, nicht aber an den Skill oder eine Standardeinstellung angeschlossene Dritte.
- Dritte können nur über den gewerblichen Nutzer (auf dessen Antrag oder auf dessen Übertragung von Rechten hin) profitieren.

„Alexa, spiel Radio!“

„Hier ist ein Sender, der dich interessieren könnte. Radio von Spotify wird abgespielt.“



Danke für die
Aufmerksamkeit!



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V.

Franz-Mai-Straße 6

66121 Saarbrücken

Deutschland

Telefon **+49/681/90676676**

Telefax **+49/681/96863890**

Mail **emr@emr-sb.de**

Web **emr-sb.de**